PERSONALRAT PANKOW
der allgemeinbildenden Schulen

Telefonische Sprechzeit:
Donnerstags 09.00 – 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung,
in Präsenz nach vorheriger telefonischer Vereinbarung.

Kontakt:
Tino-Schwierzina-Str. 32, 13089 Berlin
Raum: 3.025 Tel.: 90249-1037/1038 Fax: 90249-1039
E-Mail: PR-Pankow@senbjf.berlin.de

PR-Info Nr. **11/2025** www.berlin.de/gpr/pankow 04.12.2025

Frohes Fest und guten Rutsch…

Für die meisten Beschäftigten gibt es tatsächlich Grund zum Feiern: Nach dem atemlosen Hetzen durch ein minikurzes Semester bzw. Halbjahr gibt es 4 (vier!) unterrichtsfreie Tage vor Heiligabend und wir müssen auch nicht gleich nach Silvester zurück in die Schulen.

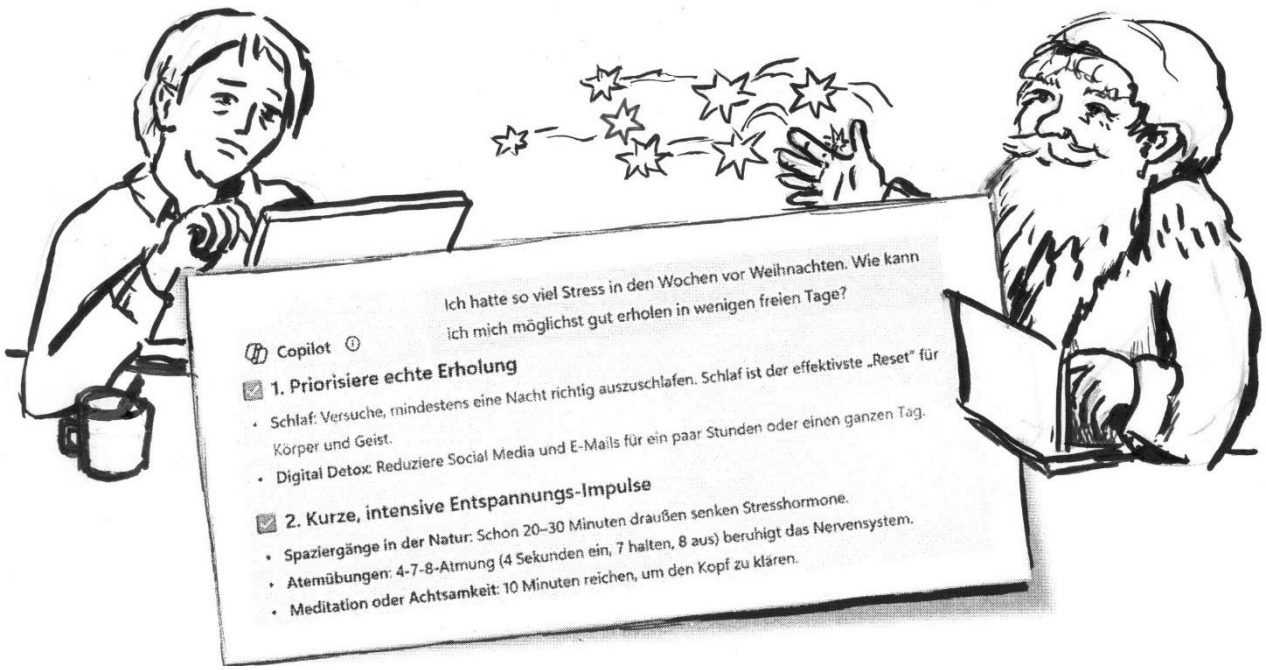

Was noch zu sagen wäre im alten Jahr:

Info für Verbeamtete-
Berliner Besoldung größtenteils verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat am 19.11.2025 entschieden:
Die vom Land Berlin gewährte Besoldung war in den Jahren 2008 bis 2020 größtenteils nicht amtsangemessen und damit verfassungswidrig.
Bereits im Mai 2020 hatte das Bundesverfassungsgericht die Berliner Besoldung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (R-Besoldung) in den Jahren 2009 bis 2015 für verfassungswidrig erklärt (Az.: 2 BvL 4/18).

Die festgestellte Verletzung des Abstandsgebotes der untersten Besoldungsgruppe zur sozialen Grundsicherung wirkt sich dabei besonders gravierend aus. Mit diesem Verstoß wird das gesamte Besoldungsgefüge infrage gestellt, da der Ausgangspunkt für die darauf fußende Besoldungsstaffelung fehlerhaft ist. Die Entscheidung betrifft damit den gesamten öffentlichen Dienst Berlins. In welchem Maße auch die A-Besoldung und damit die Besoldung der Lehrkräfte betroffen ist, blieb bis jetzt offen.
Am 19. November 2025 hat das Bundesverfassungsgericht auch diese Besoldung größtenteils für die Jahre 2008 bis 2020 als verfassungswidrig erklärt.
Ausnahmen gibt es allein für die Besoldungsgruppen A 14 bis A 16 in den Jahren 2016 bis 2020.
Der Berliner Senat ist aufgefordert mit einem sogenannten Reparaturgesetz diese Fehler zu beheben. In diesem Gesetz ist festzulegen, in welchem Maße der Ausgleich zu erfolgen hat und welche Besoldungsgruppen einzubeziehen sind.
Betroffene Beschäftigte können ihr Recht auf eine verfassungsgemäße Besoldungsanpassung formlos bei der zuständigen Personalstelle bzw. beim Landesverwaltungsamt einfordern. Dies gilt also auch für bereits pensionierte Kolleg*innen. Gehen Sie auf die Internetseiten Ihrer Berufsverbände oder Gewerkschaften, dort finden Sie mitunter Musterschreiben.

Die Widersprüche müssen bis zum 31. Dezember 2025 bei der zuständigen Personalstelle bzw. beim Landesverwaltungsamt eingehen, um Ansprüche für das Jahr 2025 zu wahren.
Dass diese zeitnahe Geltendmachung wichtig ist, hat das Bundesverfassungsgericht bekräftigt: Es sollen nur diejenigen Beschäftigten in mögliche Nachzahlungen einbezogen werden, die für die Jahre 2008 bis 2020 wirksam Widerspruch eingelegt haben.
Ein Widerspruch sollte auch dann eingereicht werden, wenn bereits in den Vorjahren ein solcher Widerspruch eingereicht wurde. Er muss schriftlich erfolgen oder zur Niederschrift mit Unterschrift eingelegt werden; eine Einreichung per E-Mail ist nicht ausreichend. Der Eingang sollte nachweislich erfolgen, und die Eingangsbestätigung ist aufzubewahren.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Klinkmüller (Vorsitzende)